

BVGer E-1265/2010 vom 14. April 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-04-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1265_2010

FR: TAF E-1265/2010 du 14 avril 2010

IT: TAF E-1265/2010 del 14 aprile 2010

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 (VGG, SR 173.32) beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das Bundesamt für Migration (BFM) gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet in diesem Bereich endgültig (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31]; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.2

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 108 AsylG sowie Art. 105 AsylG i.V.m. Art. 37 VGG und Art. 48 Abs. 1 und 52 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Mit Beschwerde kann die Verletzung von Bundesrecht, die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3

Über offensichtlich begründete Beschwerden wird in einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin entschieden (Art. 111 Bst. e AsylG). Wie nachstehend aufgezeigt, handelt es sich vorliegend um eine solche, weshalb der Beschwerdeentscheid nur summarisch zu begründen ist (Art. 111a Abs. 2 AsylG).

E. 4

Vorab ist festzustellen, dass das Beschwerdeverfahren mit Zwischenverfügung vom 26. März 2010 sistiert wurde. In ihrer Eingabe vom 1. April 2010 beantragen die Beschwerdeführenden die Aufhebung der Sistierung mit der Argumentation, diese sei

sachlich nicht gerechtfertigt. Das BFM habe es unterlassen, Asylgründe gemäss Art. 51 AsylG und die mögliche Auswirkung der Staatsangehörigkeit ihres Ehemannes/Vaters E._____ auf diejenige der Beschwerdeführenden zu prüfen und das Familienverhältnis im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit und Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs nicht berücksichtigt, Somit liege neben einer willkürlichen Sachverhaltsfeststellung auch eine Verletzung der Begründungspflicht und damit des rechtlichen Gehörs vor. Aufgrund einer vertieften Prüfung der Aktenlage gelangt das Gericht in Übereinstimmung mit den Beschwerdeführenden zum Schluss, dass die Beziehung zwischen ihnen und E._____ ein wesentliches Sachverhaltselement darstellt, welchem massgebliche Bedeutung bezüglich der Frage der Flüchtlingseigenschaft und des Wegweisungsvollzugs zukommt. Wie im Folgenden aufgezeigt wird, sind - über die beabsichtigte Botschaftsabklärung im Asylverfahren von E._____ hinaus - in mehrfacher Hinsicht weitere Abklärungen zur genügenden Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts notwendig. Es liegt somit ein erheblicher Verfahrensmangel vor, dessen Heilung auf Beschwerdeebene nicht praktikabel erscheint, weshalb eine Kassation der angefochtenen Verfügung sich als unumgänglich erweist. Angesichts dieser Umstände ist das Gesuch der Beschwerdeführenden um wiedererwägungsweise Aufhebung der Zwischenverfügung vom 26. März 2010 gutzuheissen und die Sistierung des Beschwerdeverfahrens antragsgemäss aufzuheben.

E. 5.1

Die Behörden haben alle erheblichen und rechtzeitigen Vorbringen der Parteien zu würdigen, bevor sie verfügen. Die Pflicht der Behörden, erhebliche Vorbringen der Verfahrensparteien sorgfältig und ernsthaft zu prüfen und bei der Entscheidungsfindung zu berücksichtigen, bildet als Gegenstück zu den Mitwirkungsrechten der Parteien einen Teilgehalt des Anspruchs auf rechtliches Gehör (vgl. EMARK 2004 Nr. 38 E. 6.3 mit weiteren Hinweisen).

E. 5.2

Vorliegend ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin nach eigenen Angaben kirchlich verheiratet ist mit dem eritreischen Staatsangehörigen E._____, dessen Asylgesuch vom 5. Oktober 2008 weiterhin erstinstanzlich hängig ist. Zudem liegt zwar gemäss Aktenlage bisher keine Vaterschaftsanerkennung von E._____ betreffend das am (...) geborenen Kind B._____ der Beschwerdeführerin vor, jedoch erscheint die Vaterschaft aufgrund der gesamten Umstände als wahrscheinlich.

E. 5.3

Die Frage der Flüchtlingseigenschaft eines Ehegatten kann nicht losgelöst von derjenigen des anderen geprüft werden (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1999 Nr. 1 E. 2a-d S. 5 f.). Das Gleiche gilt grundsätzlich für die Frage des Wegweisungsvollzugs, da der Grundsatz der Einheit der Familie eine nicht gleichzeitige Wegweisung von Ehegatten verbietet und die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs auf koordinierte Weise geprüft werden muss (vgl. a.a.O. E. 4 S. 6 f.). Eine solch koordinierte Prüfung drängt sich nicht nur in Bezug auf ein Ehegattenverhältnis auf, sondern analog auch bei einem Vater-Kind-Verhältnis.

E. 5.4

Weder die kirchliche Heirat von der Beschwerdeführerin und E._____ noch die Vaterschaft bezüglich des Kindes B._____ sind belegt, weshalb weitere entsprechende Abklärungen erforderlich sind. Zudem ist die Staatsangehörigkeit der Beschwerdeführerin

umstritten und diejenige ihres Sohnes B. _____ steht nicht fest. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass B. _____, sollte sein Vater eritreischer Staatsbürgerschaft sein, ebenfalls Anspruch auf diese Staatsangehörigkeit erheben kann. Sollten die Beschwerdeführerin und ihr Ehemann unterschiedlicher Staatsangehörigkeit sein, stellt sich die Frage, ob sie sich zumutbarerweise in einem der Herkunftsstaaten niederlassen können. Eine abschliessende Beurteilung der Frage des Vorliegens einer flüchtlingsrechtlich relevanten Gefährdung der Beschwerdeführenden ist nur möglich, wenn diese Fragen geklärt sind und über das Asylgesuch ihres Ehegatten/ Vaters E. _____ befunden worden ist. Ebenso kann über die Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs nur unter Einbezug der Situation von E. _____ befunden werden. Aus dem Gesagten ergibt sich, dass sich eine koordinierte Behandlung des Verfahrens der Beschwerdeführenden sowie desjenigen ihres Ehemanns/Vaters aufdrängt. Zudem ist festzustellen, dass die Vorinstanz den Sachverhalt nicht hinreichend abgeklärt und damit den Anspruch der Beschwerdeführenden auf rechtliches Gehör verletzt hat.

E. 5.5

Eine eigentliche, sinnvolle und namentlich prozessökonomische Koordination der beiden Verfahren ist nur möglich, wenn die sich stellenden Fragen bereits im erstinstanzlichen Verfahren koordiniert beantwortet werden. Diese Vorgehensweise drängt sich namentlich auch deshalb auf, weil in verschiedener Hinsicht weitere Abklärungen vorzunehmen sind. Eine Heilung des festgestellten schwerwiegenden Verfahrensmangels auf Beschwerdeebene erscheint somit nicht angebracht.

E. 6

Nach dem Gesagten ist die Beschwerde gutzuheissen, die vorinstanzliche Verfügung vom 28. Januar 2010 aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zur koordinierten Behandlung mit dem erstinstanzlich hängigen Verfahren des Ehegatten/Vaters E. _____ (N _____) sowie zur Vornahme weiterer Abklärungen im Sinne der Erwägungen zurückzuweisen.

E. 7

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind keine Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 und 2 VwVG).

E. 8

Sodann ist den vertretenen Beschwerdeführenden angesichts ihres Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine Entschädigung für die ihnen notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Diese wird unter Berücksichtigung der als angemessen zu erachtenden Kostennote ihres Rechtsvertreters vom 1. April 2010 auf Fr. 1'212.65 (inklusive Auslagen und Mehrwertsteueranteil) festgesetzt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.